

## **Satzung der Gemeinde Barsbüttel für die Volkshochschule Barsbüttel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2014 die Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Barsbüttel erlassen:

### **§ 1 - Rechtsstatus, Aufgabe**

- (1) Die Gemeinde Barsbüttel unterhält als Einrichtung für die Erwachsenenbildung die gemeindliche Volkshochschule (VHS) in Barsbüttel.
- (2) Zweck der VHS ist die Weiterbildung von Erwachsenen und Heranwachsenden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen nach satzungsgemäß erstelltem Arbeitsplan.

### **§ 2 - Eingliederung in die Gemeindeverwaltung**

- (1) Die VHS ist als unselbständige Einrichtung Bestandteil der Gemeindeverwaltung und dabei dem Fachbereich Innerer Service, Schulen und Kindertagesstätten angegliedert.
- (2) Die Leitung der VHS obliegt dem Fachbereichsleiter Innerer Service, Schulen und Kindertagesstätten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der VHS.
- (3) Die VHS-Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsstellenleiter geführt.
- (4) Das hauptamtliche Personal der VHS untersteht der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

### **§ 3 – Kursleiter und Referenten (Dozenten)**

- (1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich und freiberuflich aus. Kursleiter erhalten in der Regel jeweils für die Dauer eines Semesters der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
- (2) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach der vom Bürgermeister zu erlassenden Honorarordnung für die VHS.

### **§ 4 – Kursteilnehmer (Hörer)**

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jeder teilnehmen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (3) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch der VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

## **§ 5 - Teilnehmergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der VHS wird eine Teilnehmergebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührensatzung der VHS festgesetzt.

## **§ 6 – Datenschutz und Datenverarbeitung**

- (1) Die VHS ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung, der Anmeldung und Vergabe der Plätze sowie zur Ermittlung und Erhebung der Teilnehmergebühren nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kursteilnehmer im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und für statistische Zwecke zu nutzen. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Vornamen und Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Telefondaten und Bankverbindungen (i.V.m. Einzugsermächtigungen). Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.
- (2) Die entsprechenden Daten werden zu statistischen und zuwendungsrechtlichen Zwecken an Dritte (u.a. Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V. und dem Kreis Stormarn) übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen in den jeweiligen Kursangeboten. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (3) Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten durch andere als der VHS haben diese nur dann ein Recht auf Einsicht in die persönlichen Daten der Kursteilnehmer, wenn sie im Rahmen ihrer Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse tätig sind und berechtigte Interessen der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.

## **§ 7 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Barsbüttel für die Volkshochschule Barsbüttel vom 07.10.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.06.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft

Barsbüttel, den 19. Dezember 2014

gez. Thomas Schreitmüller  
Bürgermeister